



Arbeitsgruppenordnung des Vereins „Schwachstrom e.V.“

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 8 der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsgruppenordnung, in der sie weitere Regelungen zu den Arbeitsgruppen festlegt.
- 1.2 Diese Arbeitsgruppenordnung bezieht sich auf alle Arbeitsgruppen gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung.

§ 2 Anzahl und Themengebiete der Arbeitsgruppen

- 2.1 Der Verein besitzt eine Arbeitsgruppe, im Folgenden auch AG genannt.
 - a) Sachmittel
- 2.2 Die AG Sachmittel verwaltet die Sachmittel des Vereins und ist weiterhin für die Instandsetzung verantwortlich.
 - a) Der Leiter der AG Sachmittel wird auch „Sachmittelwart“ genannt.
 - b) Finanzielle Mittel für die Arbeit des Sachmittelwarts / der Sachmittelwartin sind beim Vorstand vorher zu beantragen. Erst nach Entscheidung des Vorstandes dürfen Aufträge erteilt werden.

§ 3 Hauptausschuss

- 3.1 Der Hauptausschuss dient als Gremium zur Planung von größeren Veranstaltungen (LAN – Partys) und soll die Kommunikation zwischen den Arbeitsgruppen fördern.
- 3.2 Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und den Arbeitsgruppenleitern.
- 3.3 Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Der Hauptausschuss wird durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von 10 Werktagen einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 3.5 Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von dem Sitzungsleiter geleitet. Dieser wird von den Teilnehmern zu Beginn der Sitzung in einfacher Mehrheit gewählt.
- 3.6 Die Ergebnisse der Hauptausschusssitzungen werden protokolliert und dem Vorstand nach geeigneter Bearbeitungszeit vorgelegt. Der Protokollant wird zu Beginn der Sitzung in einfacher Mehrheit gewählt.



§ 4 Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppen

- 4.1 Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren für jede Arbeitsgruppe einen Arbeitsgruppenleiter. Dieser leitet die Arbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe und organisiert die Zusammenarbeit der jeweiligen Arbeitsgruppe. In ihrer Arbeitsgruppe haben die Arbeitsgruppenleiter volles Weisungsrecht.
- 4.2 Die Arbeitsgruppenleiter sind Mitglieder des Hauptausschusses.
- 4.3 Die Arbeitsgruppenleiter sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ferner sind sie gegenüber dem auskunftspflichtig.
- 4.4 Finanzielle Mittel für die Arbeit der Arbeitsgruppen sind beim Vorstand vorher zu beantragen. Erst nach Entscheidung des Vorstandes dürfen Aufträge erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung

- 5.1 Diese Arbeitsgruppenordnung tritt sofort in Kraft.
- 5.2 Diese Arbeitsgruppenordnung gilt solange, bis sie durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder durch eine neue ersetzt wird.

Die vorliegende Fassung der Arbeitsgruppenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2016 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.